

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) (07.2018)

1. Geltungsbereich, Vertragsabschluss, Schriftform, Geheimhaltung

- 1.1. Die Auftraggeberin bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer Einkaufsbedingungen; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der Auftraggeberin abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt die Auftraggeberin nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die stillschweigende Annahme von Lieferungen oder Leistungen des Auftragnehmers sowie Zahlungen durch die Auftraggeberin bedeuten kein Einverständnis mit entgegenstehenden Bedingungen des Auftragnehmers.
- 1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3. Die Rechte und Pflichten der Parteien bestimmen sich nach den Vertragsgrundlagen in der nachstehenden Reihenfolge
 - Leistungsvertrag
 - Leistungsbeschreibung
 - Einkaufsbedingungen der Regionetz GmbH
 - Angebot des Auftragnehmers
 - VOL/B
 - Gesetzliche Bestimmungen

Der Leistungsvertrag hat im Zweifel Vorrang vor allen weiteren Vertragsgrundlagen. Bei Widersprüchen oder Zweifeln ist der Leistungsvertrag als Auslegungshilfe heranzuziehen.
- 1.4. Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probelieferungen werden nicht gewährt.
- 1.5. Der Auftragnehmer hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen mit der Auftraggeberin erst nach der von der Auftraggeberin erteilten Zustimmung hinweisen.
- 1.6. Von der Auftraggeberin erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen. Beide Vertragsparteien dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Partners, die ihnen während ihrer Geschäftsbeziehung bekannt geworden sind, ohne Einwilligung des Betreffenden weder verwerten noch Dritten mitteilen, es sei denn, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind allgemein zugänglich. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrags.
- 1.7. Bestellungen der Auftraggeberin sowie damit im Zusammenhang stehende Vereinbarungen und Änderungen sind nur verbindlich, wenn sie in Textform erfolgen. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – sind nur dann verbindlich, wenn sie von der Auftraggeberin in Textform bestätigt werden. Die Textform ist auch gewahrt, wenn die Erklärungen per Telefax, per E-Mail oder durch sonstige Datenfernübertragung erfolgen. Eine Unterschrift ist zur Wahrung der Textform nicht erforderlich.
- 1.8. Wenn und soweit der Anwendungsbereich des Tarifreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) eröffnet ist, werden die als Anlage beigefügten BVB Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen zu Vertragsbestandteilen.

2. Gefahrübergang, Versand, Preise, Wareneingang, Teillieferungen, vorzeitige Lieferung, Eigentumsübergang

- 2.1. Bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage und bei werkvertraglichen Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von der Auftraggeberin angegebenen Empfangsstelle auf die Auftraggeberin über.
- 2.2. Jeder Lieferung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhalts, der Menge sowie der vollständigen Bestell-Nr. beizufügen.
- 2.3. Mehrlieferungen und -leistungen sowie Teillieferungen und -leistungen werden nur nach vorheriger Zustimmung durch die Auftraggeberin akzeptiert.
- 2.4. Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich die Auftraggeberin das Recht vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei der Auftraggeberin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt bezogen auf den vereinbarten Termin.
- 2.5. Mit der Übergabe werden gelieferte Waren Eigentum der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass keinerlei Rechte Dritter (z.B. Eigentumsvorbehalt, Pfandrecht) bestehen und stellt die Auftraggeberin insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

3. Liefertermin, Lieferverzug, Vertragsstrafe

- 3.1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferung ohne Montage oder Aufstellung kommt es auf den Eingang bei der von der Auftraggeberin angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von werkvertraglichen Leistungen auf die abnahmereife Fertigstellung der Gesamtleistung des Auftragnehmers an.
- 3.2. Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche der Auftraggeberin ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich darüber zu verständigen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen.
- 3.3. Im Falle des Verzuges mit der Lieferung (ohne Zwischentermine) des Auftragnehmers ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,3 % der Nettoauftragssumme pro Werktag des Verzuges, höchstens 5 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Unter „Nettoauftragssumme“ ist die vor Ausführung des Vertrages vereinbarte Vergütung zu verstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine gegebenenfalls verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe braucht sich die Auftraggeberin noch nicht bei Gefahrübergang vorzubehalten. Sie kann sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen. Die Vertragsstrafe gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung von neuen Terminen i.S.d. Abs. 3.1. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

4. Produkte und Dienstleistungen

- 4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden. Dies gilt entsprechend für Mindestentgelte nach dem Mindestarbeitsbedingungengesetzes.
- 4.2. Wenn und soweit der Anwendungsbereich des TVgG NRW eröffnet ist, gilt ergänzend das Folgende:
 - Falls die Erbringung der Leistung nicht in den Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes fällt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung wenigstens ein Mindeststundenentgelt in der nach den Vorgaben des TVgG NRW bei Angebotsabgabe vorgesehenen Höhe zu zahlen und eine Erklärung über die Art der tariflichen Bindung seines Unternehmens und die Höhe des gezahlten Mindeststundenentgelts abzugeben. Sind mehrere der genannten Bestimmungen erfüllt, verpflichtet sich der Auftragnehmer die für seine Beschäftigten günstigste Regelung anzuwenden.
 - Weiter verpflichtet sich der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, die zur Ausführung der Leistung eingesetzt werden, in gleicher Weise entlohnt werden, wie seine eigenen regulär beschäftigten Mitarbeiter.
 - Zudem sind alle Angebote der vom Auftragnehmer sorgfältig ausgewählten Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften dahingehend zu prüfen, ob die Angebote auf der Basis der maßgeblichen tarifvertraglichen Mindestarbeitsentgelte und Mindestarbeitsbedingungen kalkuliert sein können.
 - Voraussetzung für die Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz von Nachunternehmern ist, dass der Auftragnehmer den einzuschaltenden Nachunternehmern entsprechende Verpflichtungen auferlegt und dies die Auftraggeberin mitteilt.
 - Der Auftragnehmer hält die Auftraggeberin von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme durch seine Arbeitnehmer, durch Arbeitnehmer etwaiger Nachunternehmer und Leiharbeiternehmer auf Zahlung des Mindestlohnes, von etwaigen Lohnsteuern- sowie von Ansprüchen der Sozialkassen auf erstes Anfordern frei. Droht eine entsprechende Inanspruchnahme des Auftraggebers, ist die Auftraggeberin berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht an den dem Auftragnehmer zustehenden Zahlungen in angemessener Höhe geltend zu machen. Dieses Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer durch eine geeignete Sicherheit ablösen.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen der Auftraggeberin Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmern abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der § 2 Abs. 1-4 des TVgG NRW vorzulegen., Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin ein Auskunfts- und

Prüfrecht bei der Beauftragung von Nachunternehmerinnen bzw. Nachunternehmern und Verleiherinnen bzw. Verleihern von Arbeitskräften einräumen zu lassen, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 2 Abs. 1-4 TVgG NRW bereitzuhalten, auf Verlangen der Auftraggeberin vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher und Arbeitskräfte vertraglich sicherzustellen.

- Im Falle eines schuldhaften Verstoßes des Auftragnehmers gegen eine Verpflichtung § 2 Abs. 1-4 TVgG ist die Auftraggeberin berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Nettoauftragssumme, bei mehreren Verstößen bis zu 5 % der Nettoauftragssumme, zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmers und des Verleihers von Arbeitskräften nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste.
- Insgesamt ist die Auftraggeberin auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aber nicht berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verhängen, die 5 % der Nettoauftragssumme überschreitet.
- Der Auftraggeberin steht darüber hinaus bei einer schuldhaften Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1-4 TVgG NRW das Recht zur fristlosen Kündigung bzw. Auflösung des Vertrages zu. Das Gleiche gilt, wenn der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften begangen wird oder wenn der Auftragnehmer nicht seiner Pflicht nachkommt, auch die von ihm eingesetzten Nachunternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1-4 TVgG NRW zu verpflichten.

4.3. Auf § 19 des Mindestlohngesetzes sowie § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes wird hingewiesen.

5. Preise, Rechnungen, Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Forderungsabtretung

- 5.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart, frei Empfangswerk einschließlich Verpackungs- und Transportkosten sowie Transportversicherung.
- 5.2. Prüfbare Rechnungen sind unter Beachtung der jeweils neuesten Rechnungslegungsvorschriften nach den aktuellen Steuergesetzen an die vereinbarte Rechnungsanschrift der Auftraggeberin zu senden. Rechnungen können seitens der Auftraggeberin erst dann bearbeitet werden, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestell-Nr. vollständig enthalten; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei der Auftraggeberin eingegangen.
- 5.3. Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen rein netto nach Lieferung bzw. Abnahme und Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Soweit Skontoabzug vereinbart wurde, ist dieser auch zulässig, wenn die Auftraggeberin aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe wegen Mängeln zurückbehält, soweit die Auftraggeberin die Aufrechnung oder das Zurückbehaltungsrecht innerhalb der vereinbarten Skontofrist erklärt bzw. geltend macht. Hinsichtlich des zurückbehaltenen Betrages beginnt die Zahlungsfrist nach vollständiger Beseitigung der Mängel.
- 5.4. Soweit der Auftragnehmer zur Lieferung von Dokumentationen, Betriebsanleitungen oder Bescheinigungen über Materialprüfungen verpflichtet ist, beginnt die Zahlungsfrist für Rechnungen nicht vor Eingang dieser Dokumentationen bzw. Bescheinigungen.
- 5.5. Durch Zahlungen wird weder die Richtigkeit der Rechnung noch die Lieferung/Leistung als vertragsgemäß anerkannt.
- 5.6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen oder rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Auftraggeberin anerkannt ist.
- 5.7. Der Auftragnehmer darf Forderungen gegen der Auftraggeberin nur mit ihrer Zustimmung an Dritte abtreten. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

6. Kündigung oder Rücktritt aus wichtigem Grund

Hat der geschlossene Vertrag eine Dienstleistung zum Gegenstand, steht der Auftraggeberin bei einer schuldhaften Nichterfüllung einer Verpflichtung aus dem TVgG NRW das Recht zur fristlosen Kündigung bzw. Auflösung des Dienstleistungsverhältnisses zu. Das Gleiche gilt, wenn der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften begangen wird oder wenn der Auftragnehmer nicht seiner Pflicht nachkommt, auch die von ihm eingesetzten Nachunternehmer nach dem TVgG NRW zu verpflichten. Die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie Schadensersatzansprüche der Auftraggeberin bleiben davon unberührt.

7. Ausführung der Lieferungen / Leistungen, Mängelansprüche, Verjährung

- 7.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen der vereinbarten Spezifikation entsprechend fachgerecht ausgeführt bzw. erbracht werden und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.
- 7.2. Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung seiner nach diesem Vertrag geschuldeten Pflichten Nachunternehmer beauftragen. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin über die Beauftragung von Nachunternehmern in einer angemessenen Zeit, spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn der Nachunternehmer, unterrichten. Die Auftraggeberin hat das Recht, der Nachunternehmer-beauftragung aus wichtigem Grund schriftlich innerhalb von sieben Kalendertagen nach Mitteilung zu widersprechen.
- 7.3. Die Auftraggeberin darf Änderungen des Liefer-/Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Werden durch die Leistungsänderungen die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so vereinbaren die Parteien unverzüglich einen neuen Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten. In der Vereinbarung werden die Auswirkungen der Leistungsänderungen auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf die Ausführungsfristen, berücksichtigt.
- 7.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für die an die Auftraggeberin gelieferten Produkte für den vertraglich vereinbarten Zeitraum vorzuhalten.
- 7.5. Liegt eine Gattungsschuld vor, trägt der Auftragnehmer das Beschaffungsrisiko.
- 7.6. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Mängelansprüchen kann die Auftraggeberin wegen eines Mangels des gelieferten Produktes oder des erstellten Werkes nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn nicht der Auftragnehmer die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Diesbezüglich gilt die gesetzliche Regelung zur Selbstvornahme beim Werkvertrag (§ 637 BGB) für den Kaufvertrag entsprechend. Zur Abwehr einer akuten Gefahr von erheblichen Schäden kann die Auftraggeberin den Mangel auch ohne Mahnung des Auftragnehmers auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen, wenn es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den Auftragnehmer von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur eigenen Abhilfe zu geben.
- 7.7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht.
Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die Auftraggeberin oder den von ihr benannten Dritten an der von der Auftraggeberin vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Liefergegenstände, die an der Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbartem Probetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die vereinbarte Montage, bzw. die Durchführung des vereinbarten Probetriebes oder die vertraglich vereinbarte Abnahme ohne Verschulden des Auftragnehmers, beginnt die Verjährungsfrist spätestens 6 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes. Liegt ein Werkvertrag vor, beginnt die Verjährungsfrist immer erst mit erfolgter Abnahme zu laufen.
Ansprüche wegen mangelhafter Bauleistung an einem Bauwerk und wegen Mängeln an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren in 5 Jahren nach Abnahme der Bauleistung, bzw. Ablieferung der Sachen.
- 7.8. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt / Werk nach dessen Ablieferung / Abnahme die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn der Auftragnehmer hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.
- 7.9. Die Verjährung der Mängelansprüche ist gehemmt, solange die Auftraggeberin mit dem Auftragnehmer über die Mängel verhandelt. Insbesondere liegt eine Verhandlung in diesem Sinne vor, solange nach rechtzeitiger Mängelanzeige durch die Auftraggeberin der Auftragnehmer die Ansprüche der Auftraggeberin nicht endgültig zurückgewiesen hat.

- 7.10. Durch Quittierung des Empfangs von Lieferungen und durch Billigung vorgelegter Zeichnungen verzichtet die Auftraggeberin nicht auf Mängelansprüche und sonstige Rechte.

8. Sicherheiten

Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin auf Verlangen folgende Sicherheiten zu leisten:

- 8.1. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung der Vertragsleistungen einschließlich etwaiger vereinbarter und/oder angeordneter Leistungsänderungen hat der Auftragnehmer eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft entsprechend Ziffer 8.3. in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 14 Werktagen nach Vertragsabschluss, so ist die Auftraggeberin berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme erreicht ist. Der einbehaltene Betrag wird ausgezahlt, sobald eine vertragsgerechte Vertragserfüllungsbürgschaft nachgereicht wird.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn sämtliche in ihr erfassten Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt sind und die vereinbarte Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet wurde sowie das Werk abgenommen ist.

- 8.2. Als Sicherheit für eventuelle Mängelansprüche (Gewährleistung) werden 3 % der Nettoschlussrechnungssumme (inklusive aller Nachträge) einbehalten. Der Auftragnehmer kann, soweit die Sicherheitsleistung nicht verwertet ist, die Auszahlung verlangen, sofern er in Höhe der geschuldeten Sicherheit eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft entsprechend Ziffer 8.3. stellt. Die Sicherheit für Mängelansprüche (Gewährleistungssicherheit) hat die Auftraggeberin nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu dieser Zeit ihre Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf sie einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

- 8.3. Ist Sicherheit durch Bürgschaften zu leisten, ist die Bürgschaft von einem in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung (§ 770 Abs.1 BGB), der Vorausklage (§ 771 BGB) und soweit nicht die Forderung des Auftragnehmers gegen die Auftraggeberin unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist - auf die Einrede der Aufrechnung (§ 770 Abs. 2 BGB) wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Ansprüche der Auftraggeberin aus der Bürgschaft verjähren nicht vor Eintritt der Verjährung der durch diese Bürgschaft gesicherten Hauptforderung, spätestens aber in 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

Die Kosten der Bürgschaften trägt der Auftragnehmer.

9. Produkthaftung, Freistellung, Versicherung

- 9.1. Wird die Auftraggeberin aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen der Fehlerhaftigkeit seines Produkts in Anspruch genommen, die auf ein Erzeugnis des Auftragnehmers zurückzuführen ist, ist sie berechtigt, von dem Auftragnehmer Ersatz dieses Schadens insoweit zu verlangen, als dieser durch dessen Produkte bedingt ist.

- 9.2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Auftraggeberin im Rahmen seiner Produktverantwortlichkeit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von der Auftraggeberin wegen des mangelhaften Erzeugnisses des Auftragnehmers durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

- 9.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht das Rückrufrisiko oder Straf- oder ähnliche Schäden abzudecken braucht. Auf Verlangen wird der Auftragnehmer einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10. Schutzrechte

- 10.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass der Liefer- / Leistungsgegenstand frei von Rechten Dritter in Deutschland, oder sofern er hierüber unterrichtet ist, im Bestimmungsland ist.

- 10.2. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen die Auftraggeberin wegen der Verletzung der in Ziffer 10.1. genannten Schutzrechte geltend machen. Dieser Anspruch besteht

nicht, soweit der Auftragnehmer nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen. Die Parteien werden sich unverzüglich schriftlich gegenseitig benachrichtigen, falls gegenüber einem von ihnen Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden.

- 10.3. Wird die vertragsgemäße Nutzung des Liefer- / Leistungsgegenstandes durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen dazu verpflichtet, auf eigene Kosten nach Abstimmung mit der Auftraggeberin entweder von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten das Recht zu erwirken, dass die Liefer- / Leistungsgegenstände uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für die Auftraggeberin vertragsgemäß genutzt werden können oder die schutzrechtsrelevanten Teile der betroffenen Produkte/Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen.

11. Ausführungsunterlagen, Werkzeuge, Muster, Gegenstände

- 11.1. Von der Auftraggeberin dem Auftragnehmer überlassene Muster, Fertigungseinrichtungen, Werkzeuge, Profile, Mess- und Prüfmittel, beigestellte Materialien, Zeichnungen, Werk-Normblätter, Druckvorlagen und ähnliches bleiben Eigentum der Auftraggeberin. Sie dürfen vom Auftragnehmer nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind vom Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich und getrennt von sonstigen in seinem Besitz befindlichen Sachen zu verwahren, als Eigentum der Auftraggeberin zu kennzeichnen, absolut geheim zu halten und der Auftraggeberin nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert, ansonsten auf Verlangen der Auftraggeberin herauszugeben.

Nach den Unterlagen der Auftraggeberin gefertigte Artikel dürfen vom Auftragnehmer Dritten weder zugänglich gemacht werden noch überlassen oder verkauft werden.

- 11.2. Die Verarbeitung oder Umbildung des von Seiten der Auftraggeberin beigestellten Materials erfolgt für die Auftraggeberin. Diese wird unmittelbar Eigentümerin der neuen oder umgebildeten Sache oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert des beigestellten Materials – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts des beigestellten Materials zum Wert der neu geschaffenen Sache. Für den Fall, dass aus rechtlichen Gründen kein solcher Eigentumserwerb bei der Auftraggeberin eintreten sollte, überträgt der Auftragnehmer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im obengenannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache an die Auftraggeberin (antizipiertes Sicherungseigentum). Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Auftraggeberin und Auftragnehmer darüber einig, dass die Auftraggeberin in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für die Auftraggeberin mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

- 11.3. Formen, Werkzeuge, Muster, Druckvorlagen, usw., die der Auftraggeberin berechnet werden, gehen mit Bezahlung in das Eigentum der Auftraggeberin über; sie werden vom Auftragnehmer unentgeltlich für die Auftraggeberin verwahrt und sind auf Verlangen an die Auftraggeberin herauszugeben.

12. Datenschutz und IT-Sicherheit

- 12.1. Wenn und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung eines nach diesen Einkaufsbedingungen geschlossenen Vertrages personenbezogene Daten der Auftraggeberin und/oder Dritter im Auftrag der Auftraggeberin verarbeitet und die Parteien keine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung geschlossen haben, ist der Auftragnehmer verpflichtet, der Auftraggeberin unverzüglich schriftlich über diesen Umstand unter Angabe der Einzelheiten der Auftragsverarbeitung zu informieren. In einem solchen Fall werden die Parteien unverzüglich eine gesonderte Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen.

- 12.2. Die nachfolgenden Regelungen der Absätze 3 bis 9 gelten, sofern nicht in einem AV-Vertrag oder einer sonstigen Verpflichtungserklärung anders geregelt.

- 12.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutz- und Telekommunikationsgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung wie beispielsweise EU-DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) sowie nationaler Anpassungsgesetze, BDSG (neu), TKG (Telekommunikationsgesetz), TMG (Telemediengesetz), etc. Alle im Rahmen der Leistungserbringung tätigen Mitarbeiter sind zu der Einhaltung der geltenden Bestimmungen, insbesondere der EU-DSGVO (insb. Art. 29), sowie des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 88 TKG verpflichtet.

- 12.4. Zu den allgemeinen Pflichten zählt auch eine angemessene Notfallplanung. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen (Sicherheitskonzept, Zertifizierung, etc.).

- 12.5. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter und Kosten umfassend auf erstes Auffordern freistellen, die sich aus einer Verletzung dieser Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen erge-

ben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf eine etwaige Verletzung dieser Vereinbarung oder gesetzlicher Bestimmungen durch Mitarbeiter und/oder Berater des Auftragnehmers.

- 12.6. Alle Kenntnisse zu Daten und Informationen, die im Rahmen einer Leistungserbringung erlangt werden, werden ausschließlich zweckgebunden verwendet. Eine weitergehende Nutzung der Daten und Informationen – oder Teile oder Verknüpfungen hieraus – sowie eine Weitergabe an Dritte ist untersagt bzw. bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 12.7. Der Einsatz von Sub-Auftragnehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 12.8. Der Auftragnehmer gewährleistet bei von ihm zu verantwortenden Verbindungen oder Zugängen zu unseren IT-Systemen den Ausschluss der Beeinträchtigung durch passive oder aktive Angriffe aus oder über den Netzbe-reich des Auftragnehmers (Hierzu zählen unter anderem: Trojanische Pferde, Ransomware, Viren, Würmer, DDoS- oder DDoSAPT-Attacken, Angriffe zum Abhören von Verbindungen).
- 12.9. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin unverzüglich informieren, sofern eine Beeinträchtigung der Verar-beitung der Daten der Auftraggeberin droht.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache, Teilunwirksamkeit

- 13.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für die Lieferungen / Leistungen die im Auftrag angegebene Empfangsstelle.
- 13.2. Ist der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer kann jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagt werden.
- 13.3. Anwendbar ist das autonome deutsche Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausge-schlossen.
- 13.4. Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 13.5. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teil einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen werden die Vertragsparteien eine angemessene Regelung ver-einbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. In Kenntnis der Rechtsprechung des BGH zu § 139 BGB ist es der ausdrückliche Wille der Parteien, die Wirk-samkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und § 139 BGB insge-samt abzubedingen.

Anlage:

BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen